

IBR-Beitrag: Entscheidungsbesprechung

Versicherungsschutz trotz unterlassener Bodenuntersuchungen?

Das Unterlassen, geotechnische Untersuchungen einzuholen, stellt einen objektiven Pflichtenverstoß gegen DIN 4020 dar, was zum Verlust des Versicherungsschutzes führen kann. Kann der Architekt aber nachweisen, dass er in der - wenn auch irrigen - Annahme handelte, die Bodenverhältnisse zu kennen, so dass geotechnische Untersuchungen entbehrlich seien, so scheidet ein bewußt pflichtwidriges Verhalten aus.

**LG Bad Kreuznach, Urteil vom 07.03.2014 – 4 O. 124/11; nicht rechtskräftig
Ziffer A. IV. Nr. 5 der AHB (A-109-Stand 01/03); DIN 4020**

Problem/Sachverhalt

Ein Architekt streitet mit seiner Berufshaftpflichtversicherung um Versicherungsschutz bei einem eingetretenen Haftpflichtfall im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau von Speicherbecken für einen Golfclub. Nach Fertigstellung kam es zu einer Böschungsrutschung, was der Bauherr auf Planungs- und Überwachungsfehler des Architekten zurückführte. Im Vorprozess wurde dies bestätigt, mit der Begründung, eine **unterlassene baubegleitende Baugrunduntersuchung stelle einen Planungsfehler** dar. Der Versicherer verweigerte Deckung und berief sich auf den Ausschlusstatbestand wegen des Vorliegens eines bewusst pflichtwidrigen Verhaltens. Der Architekt machte u.a. geltend, dass er über Erfahrung beim Bau von Golfplatzanlagen verfüge und auch den eigentlichen Baugrund hinlänglich kannte. Er sei daher nicht davon ausgegangen, dass er ein Bodengutachten habe einholen müssen.

Entscheidung

Der Versicherer wird zum Deckungsschutz verurteilt. Die Voraussetzungen des Ausschlusstatbestands nach Ziffer A. IV. Nr. 5 der AHB (A-109-Stand 01/03) liegen hinsichtlich des festgestellten Pflichtverstoßes der unterlassenen Einholung geotechnischer Untersuchungen nicht vor. Ansprüche, die der Versicherungsnehmer durch ein bewusst Gesetz-, Vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Vorsatz ist hierbei nicht erforderlich, auch nicht Kenntnis von der Möglichkeit eines Schadenseintritts. Der Versicherungsnehmer soll nicht auf Kosten des Versicherers experimentieren dürfen.

Der Versicherungsnehmer muss aber die von ihm verletzte Pflicht positiv gekannt und er muss **subjektiv das Bewusstsein** gehabt

haben, **gesetzes-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig zu handeln** (BGH, Urteil vom 13.07.1959, II ZR 37/58).

Der Versicherer hat den objektiven Verstoß und das Bewusstsein des Versicherungsnehmers mit seinem Verhalten gegen Vorschriften, wozu insbesondere DIN-Vorschriften gehören, zu beweisen. Hierfür hat der Bekanntheitsgrad der verletzten Vorschrift Bedeutung. Handelt es sich um Primitiv- und Elementarwissen, gegen das verstoßen wird, kann dies den Schluss auf ein wissentliches Handeln zulassen (OLG Hamm, VersR 2007, 1550).

Das Unterlassen geotechnische Untersuchungen einzuholen, stellt einen objektiven Verstoß gegen DIN 4020 dar. Ob die DIN 4020 zum Elementar- und Primitivwissen eines Architekten gehört, kann aber dahinstehen. Der Kläger konnte nämlich nachweisen, dass er in der - **wenn auch irrigen** - Annahme handelte, die Bodenverhältnisse des Golfplatzes zu kennen, so dass geotechnische Untersuchungen aufgrund seiner Erfahrungen entbehrlich seien. Damit scheidet ein bewußt pflichtwidriges Verhalten des Klägers aus.

Praxishinweis

Eine Entscheidung von wichtiger Bedeutung für Architekten im Streit mit ihrer Berufshaftpflichtversicherung! Der Nachweis, dass kein bewusst pflichtwidriges Verhalten vorlag, gelang. **Dennoch gilt der Rat an Architekten, sehr sorgfältig mit der Entscheidung über das Einholen von Bodengrunduntersuchungen zu handeln!**

**RA Thomas Stritter, Ingelheim am Rhein
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht**